

Bern, 18. März 2021

Kanton Zürich
Baudirektion
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Per E-Mail an: gs-stab@bd.zh.ch

**Vernehmlassung zum Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG). Stellungnahme der AföB**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den oben erwähnten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Die Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB) ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder intellektuelle Dienstleistungen an öffentliche Auftraggeber anbieten. Die branchenübergreifende Trägerschaft der Allianz vereint aktuell 24 Mitglieder- und 2 Beobachterverbände aus dem Baunebengewerbe, der Kommunikation und der Medizinaldienstleistung, welche insgesamt über 3'600 Firmen- und mehr als 36'600 Einzelmitglieder vertreten.

Die AföB stimmt der Vorlage im Grundsatz zu.

Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen die öffentlichen Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig eingesetzt werden. **Dies verlangt nach einer Neubeurteilung des Zuschlagskriteriums Preis.**

In diesem Sinne ist das im Zusammenhang mit dem Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ erwähnte Bundesgerichtsurteil (BGE 143 II 553) nur bedingt weiterhin einschlägig.

Sowohl das BöB 2019 als auch die IVöB 2019 enthalten wichtige Elemente, die den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnen. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019). Auch das Anliegen einer grösstmöglichen Harmonisierung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.

Harmonisierung bei den Zuschlagskriterien – „Verlässlichkeit des Preises“

Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Entgegen den im erläuternden Bericht unter Kapitel 5.2 (Seite 15) gemachten Ausführungen besteht ein Zweck dieser Restkompetenz gerade darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, aufzufangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). So wurde das Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ nicht in die IVöB 2019 übernommen.

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb das Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ nicht dennoch im Rahmen der IVöB angewendet werden kann. Die Aufzählung der Zuschlagskriterien in Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 ist nicht abschliessend. Ferner existiert mit dem „Tessiner-Modell“ bereits ein bewährtes Instrument zur Beurteilung dieses Zuschlagskriteriums. Das Modell wurde beispielsweise im Rahmen der Überarbeitung der KBOB-Leitfäden für die Beschaffung von Planer- und Werkleistungen weiter entwickelt und wird nun in Pilotprojekten auf Bundesebene evaluiert.¹

Im Lichte der geforderten Neuurteilung des Kriteriums Preis sind wir der Auffassung, dass das Modell der KBOB für die „Verlässlichkeit des Preises“ auch im Rahmen des in die IVöB aufgenommenen und von der BPUK als Alternative vorgeschlagenen Zuschlagskriteriums „Plausibilität des Angebotes“ eingesetzt werden kann und auch sollte.

Ausbildung von Lernenden als zwingendes Zuschlagskriterium

Die AföB unterstützt die Absicht des Regierungsrates, bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung aufzunehmen. Die vorliegende Regelung ist jedoch zu starr und nicht für alle Fachdisziplinen gleichermaßen anwendbar. Alternativ sollte das Kriterium deshalb nur dann verbindlich sein, wenn dies abhängig von der Ausbildungslandschaft der betroffenen Fachbereiche und der Art des Auftrags auch möglich ist.

Die AföB appelliert an alle Beteiligten, auch ungeachtet des neuen Konkordats, den durch die Revision angestrebten Kulturwandel zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb in der Praxis proaktiv, innovationsorientiert und konsequent umzusetzen.

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Beste Grüsse

Präsident usic & Co-Präsident AföB



Bernhard Berger

Präsident SIA & Co-Präsident AföB



Stefan Cadosch

¹ Anhang 2: Faktenblatt für Pilotprojekte des Bundes betreffend die Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes» (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019): <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html>.

LEADING SWISS AGENCIES

Ingenieur-Geometer Schweiz
Ingegnieri-Geometri Svizzera
Ingegneri-Geometri Svizzera **IGS**

CHGEOL

sia
Société suisse des Ingénieurs et Architectes
Associazione Svizzera degli Ingegneri e degli Architetti
Associazione Svizzera degli Ingegneri e degli Architetti

usic
Union suisse des métiers d'industrie et de commerce
Unione Svizzera degli Artigiani e dei Commercianti
Associazione Svizzera di Industria e Commercio

c' r' b'

SWISS ENGINEERING
STV UTS ATS

fsa'
Federazione Svizzera degli architetti indipendenti
Federazione Svizzera degli architetti indipendenti
Verband Independente Schweizer Architekten
www.architekt.ch

BSLA
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten
und Landschaftsarchitektinnen

Fédération suisse des architectes
Fachverband Schweizer Raumplaner
Federazione Svizzera degli urbanisti **FSU**

BSA FAS Bund Schweizer Architekten
Fédération des Architectes Suisses
Federazione Architetti Svizzeri
BSA Zürich

UPIAV
Union générale des ingénieurs et architectes vaudois

ASIAT
Associazione Svizzera Ingegneri e Architetti Ticino

AJUBIC

agi association genevoise des ingénieurs

APAJ

AVMC-WVAP
Association Valaisanne des Mandataires de la Cor
Walliser Verband der Architektur- und Planungsbi

ORDRE VAUDOIS DES GEOMETRES

Dolmetscher- und Übersetzervereinigung
Seit 1951 – Depuis 1951 – Dal 1951 – Since 1951
www.duev.ch

Schweizerischer Übersetzer-, Terminologie- und Dolmetscher-Verband
Associazione Svizzera dei Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazione Svizzera Traduttori, Terminologi e Interpreti
Associazione Svizzera della Traduzione, Terminologia ed Interpreti **ASTTI**

Beobachter

ks/cs
Kommunikation Schweiz
Comunicazione Svizzera
Comunicazione Svizzera

SWISS MEDTECH